

Niederschrift über die Sitzung Nr. 19-10-2021

des Gemeinderates Griesstätt am Mittwoch, 18. August 2021, in der Turnhalle der Schule.

Die Sitzung begann um 18.30 Uhr und endete um 20.20 Uhr.

Anwesend waren 2. Bürgermeister Strahlhuber und alle Gemeinderatsmitglieder. Entschuldigt fehlte 1. Bürgermeister Robert Aßmus und die Gemeinderatsmitglieder Martin Fuchs, Gerhard Braunen, Katharina von Sommoggy, Martin Hofmeister, Michael Kaiser und Jakob Ametsbichler.

Anwesend war außerdem als Schriftführer Patrik Kaiser.

Die Sitzung war öffentlich. Die Tagesordnungspunkte 4 und 5 wurden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

2. Bürgermeister Anton Strahlhuber eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil:

1. Vollzug des BauGB

a) Aufstellung des Bebauungsplanes „Max-Stoll-Straße“

Der Gemeinderat beschloss mit 8 : 0 Stimmen für das Gebiet „Max-Stoll-Straße“, das wie folgt umgrenzt ist:

im Norden: von der Dr.-Mitterwieser-Str. und von bestehender Wohnbebauung
im Osten: von der Hans-Brunner-Str. und von bestehender Wohnbebauung
im Süden: an landwirtschaftliche Flächen (Fl.-Nr. 575/0 Gemarkung Griesstätt)
im Westen: vom Spitzweg/Schulstraße und von bestehender Wohnbebauung

und folgende Grundstücke umfasst:

Der Geltungsbereich umfasst die Fl. Nrn. 576/1, 576/2, 576/3, 576/4, 576/5, 576/6, 576/7, 576/8, 576/9, 576/10, 576/11, 576/12, 576/13, 576/14, 576/15, 576/16, 576/17, 576/18, 576/19, 576/20, 576/21, 576/22, 576/23, 616/1, 616/4, 616/5, 616/8, 616/9, 616/13, 616/15, 616/17, 616/19, 616/20, 616/21, 616/22, 616/23, 616/24, und 580 (Max-Stoll-Straße), sowie Teilflächen der FlSt.-Nrn. 622/1 und 576/39 (beide Dr.-Mitterwieser-Straße), alle Gemarkung Griesstätt,

den Bebauungsplan „Max-Stoll-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen.

Anlass sowie Ziele und Zwecke der Planung:

Innerhalb der Gemeinde Griesstätt besteht eine zunehmende Nachfrage nach Bauflächen für Wohngebäude. Um dieser Nachfrage nicht nur durch die Neuausweisung neuer Siedlungsflächen zu begegnen, sollen die Potenziale der Innenentwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur verstärkt genutzt werden.

Im Rahmen einer Innenentwicklungsstrategie versucht die Gemeinde die bauliche Entwicklung vordringlich durch die Nutzbarmachung von Nachverdichtungspotenzialen zu ermöglichen. Dieser Vorrang der Innenentwicklung ist auch in §1 Abs. 5 Satz 3 und §1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sowie im Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Regionalplan 18 formuliert.

Dem folgend soll, unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung innerhalb des Plangebietes und der Umgebung, die Neuaufstellung eines Bebauungsplans als Ersatz für den bestehenden erfolgen. Im Rahmen des neuen Bebauungsplans soll ein einheitliches und in seiner Gesamtheit abgewogenes städtebauliches Konzept festgesetzt werden.

Ausgehend von der heutigen baulichen Struktur soll durch Nachverdichtung, ein in Abwägung mit dem Ortsbild und der bestehenden Erschließung möglichst dichtes Quartier entstehen können.

Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Der Bebauungsplan kann als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach §13a BauGB im beschleunigten Verfahren nach §13a Abs. 2 BauGB, ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Gemeinderat beschloss mit 8 : 0 Stimmen den Planentwurf mit Begründung i. d. F. vom 18.08.2021, gefertigt von Wüstinger-Rickert Architekten und Stadtplaner PartGmbH, Frasdorf, zu billigen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierauf wird durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

2. Bauanträge

a) Errichtung einer Lager- Werkhalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 781/10 der Gemarkung Griesstätt, Am Leitenfeld 7

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben mit 11 : 0 Stimmen gem. § 30 BauGB das gemeindliche Einvernehmen und erteilte gem. § 31 BauGB eine Befreiung von Ziffer 5.9 (Deckungsmaterial) des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Klosterfeld“.

Damit verbunden beschloss der Gemeinderat, dass die Verwaltung einen Bescheid n. § 178 BauGB zur Umsetzung der Grünordnung mit einer Frist bis 31.12.2022 verbunden mit einem Zwangsgeld in angemessener Höhe n. Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 VwZVG i. v. m. Art. 31 VwZVG in Höhe von 10.000 € an den Bauherrn/Grundstückseigentümer zu versenden.

3. Satzungsrecht

a) Kindergartenbenutzungssatzung

Der Gemeinderat beschloss mit 8 : 0 Stimmen die Änderungen der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Griesstätt (Kindergartenbenutzungssatzung) zum 01.09.2021. Der Wortlaut dieser Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.